Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 44 (1952)

Heft: 11

Artikel: Die Preiskontrollvorlage : zur eidgenössischen Volksabstimmung vom

23. November 1952

Autor: Arnold, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353560

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: "BILDUNGSARBEIT" UND "GESETZ UND RECHT"

HEFT 11 - NOVEMBER 1952 - 44. JAHRGANG

Die Preiskontrollvorlage

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 23. November 1952 von Nationalrat Max Arnold

I.

Wie entstand die Preiskontrolle?

In der Zeit des Ersten Weltkrieges gab es keine zentrale Preiskontrollbehörde. Die staatlichen Maßnahmen genügten nicht, um die Spekulation mit den Lebensmitteln des Volkes wirksam zu bekämpfen. Am 10. August 1914 erließ zwar der Bundesrat eine Verordnung, in der mit Gefängnis und Buße bis zu 10 000 Franken oder mit Buße allein bedroht wurde, «wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den

üblichen Geschäftsgewinn übersteigt.»

Mit dieser Verordnung wurden aber nur die Wuchergewinne des Handels als strafbarer Tatbestand erfaßt. Die Kantone erhielten wohl die Ermächtigung «für den Verkauf von einzelnen Nahrungsmitteln und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände den Preis zu begrenzen», aber sie konnten diese Kompetenzen an die Bezirksoder Gemeindebehörden delegieren. Durch solche dezentralisierte Preisfestsetzungen und Kompetenzverschiebungen auf nachgeordnete Behörden konnten die Konsumenten nicht vor ungerechtfertigten Preisen geschützt werden, so daß im Laufe des Krieges auch vom Bundesrat nationale Höchstpreise für die hauptsächlichsten Nahrungsmittel festgesetzt werden mußten. Ein Vergleich der Indexzahlen über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges mit den entsprechenden Zahlen nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zeigt, daß es sich bei den Preismaßnahmen des Bundes zur Zeit des Ersten Weltkrieges um unzu-

längliche, tastende Versuche handelte, die sich weder auf kriegswirtschaftliche Erfahrungen noch auf einen ernsthaften Willen zum Schutze der besitzlosen Klasse gegen die Teuerung stützten. Die politische Krise, die Ende des Krieges ihren Höhepunkt im Ausbruch des Generalstreiks fand, war die direkte Folge dieser Unfähigkeit der bürgerlichen Parteien und Behörden in der Wahrung der Gesamtinteressen des Volkes.

	Lebenskostenindex				
<u> </u>	<u></u>			+	<u></u>
100	100	1914	1939	100	100
	113	1915	1940	110	133
_	131	1916	1941	127	171
_	163	1917	1942	141	195
_	204	1918	1943	148	203
_	222	1919	1944	151	207
	224	1920	1945	152	205
200	200	1921	1946	151	200
158	164	1922	1947	158	208
170	164	1923	1948	163	217
171	169	1924	1949	162	206
160	168	1925	1950	159	203
144	162	1926	1951	167	227
142	160	1927	1952	171*	220*

* August 1952

Nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise wurde im Jahre 1932 beim Eidgenössischen Volkswirtschaftdepartement eine Preiskontrollstelle errichtet, die aber vorerst keine wirksamen Maßnahmen treffen konnte. Erst im Jahre 1936, als der Bundesrat durch eine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement aus Vertretern der wirtschaftlichen Spitzenverbände eingesetzte Expertenkommission ersucht wurde, «eine wirksamere Preiskontrolle der einfuhrgeschützten oder einfuhrregulierten Waren und der auf diesem Gebiete bestehenden Preisabreden» einzuführen, wurde am 20. Juni 1936 ein Bundesbeschluß betreffend die Ueberwachung von Warenpreisen erlassen, dessen Artikel 1 folgenden Wortlaut hatte:

Die Preise der Waren, deren Produktion, Einfuhr, Ausfuhr oder Inlandabsatz auf Grund der im Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 über wirt-

schaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland enthaltenen Bestimmungen geregelt wird, unterliegen der staatlichen Ueberwachung.

Der Bundesrat kann die Preise auch solcher Waren, bei denen die freie Preisbildung durch andere Schutz- oder Hilfsmaßnahmen des Bundes beschränkt wird, der staatlichen Ueberwachung unterstellen. Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Preisüberwachung auch da anzuordnen, wo die freie Preisbildung durch Zusammenschlüsse oder kartellmäßige Abreden ausgeschlossen oder ungebührlich eingeschränkt wird.

Die Preisüberwachung hat den Zweck, eine für den einheimischen Erzeuger und Verkäufer sowie insbesondere für den Konsumenten ungerechte Preisbildung zu verhindern. Zu diesem Zweck kann der Bundesrat nötigenfalls Preisvorschriften aufstellen und geeignete Maßnahmen zu deren Durchführung ergreifen.

Durch die im Zusammenhange mit der Abwertung des Schweizer Frankens vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 27. September 1936 erlassenen Preisvorschriften wurden der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vorübergehend noch weitere außerordentliche Aufgaben übertragen. Die Erhöhung der Preise von Waren jeder Art, der Tarife für Hotels, Honorare, Gas- und Elektrizität sowie der Miet- und Pachtzinse wurde dem Bewilligungsverfahren unterstellt, um die aus der 30prozentigen Abwertung des Wechselkurses unseres Frankens resultierenden Preiserhöhungen einzudämmen. Diese außerordentlichen, im Zusammenhang mit der Abwertung erlassenen Preiskontroll-Maßnahmen wurden Ende 1937 wieder gelockert, während die Miet- und Pachtzinskontrolle weitergeführt wurde. Die Tätigkeit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle stützte sich somit bis zum Kriegsausbruch 1939 wieder vorwiegend auf den bereits zitierten Bundesbeschluß vom 20. Juni 1936.

In der Zeit des Zweiten Weltkrieges hatten die Bundesbehörden zweckmäßigere und wirksamere Maßnahmen gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen getroffen als 1914 bis 1918. Auf Grund der dem Bundesrate am 30. August 1939 erteilten außerordentlichen Vollmachten faßte er schon am 1. September 1939 einen Beschluß betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, durch den das EVD ermächtigt wurde, sofort die nötigen Maßnahmen zum Schutze der Konsumenten zu treffen. Durch die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 wurde es vom 4. September 1939 an untersagt, «die Groß- und Detailverkaufspreise jeder Art von Waren, die Miet- und Pachtzinse, die Tarife der Hotels, Pensionen, Lehr-, Heil- und Kuranstalten, Tarife für Gas und Elektrizität, die Tarife für Honorare und Werkleistungen sowie andere Tarife jeder Art (ausgenommen solche für konzessionierte Transportunternehmungen) über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung zu erhöhen.»

Ferner wurde verboten, «im Inland für irgendwelche Leistungen Gegenleistungen zu fordern oder anzunehmen, die unter Berücksichtigung der branchenüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würden.»

Mit diesem generellen Preisaufschlagsverbot bzw. der Bewilligungspflicht für alle Erhöhungen und Anpassungen von Preisen und Tarifen für Waren und Dienstleistungen war die rechtliche Grundlage geschaffen für alle Preismaßnahmen des Bundes während der Kriegs- und Nachkriegszeit. In den Jahren 1948 und 1949 versuchte man mit Erfolg, die Maßnahmen der Eidgenössischen Preiskontrolle wirksamer zu gestalten durch die Herstellung engerer Beziehungen zu den wirtschaftlichen Spitzenverbänden. Auf Initiative des Volkswirtschaftsdepartementes wurde aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Bauern und der Arbeitgeber ein paritätischer Stabilisierungsausschuß gebildet, der während zwei Jahren, das heißt bis er von den Arbeitgeberverbänden torpediert wurde, als beratendes Organ

der Eidgenössichen Preiskontrolle funktionierte.

Gewerbe, Handel und Industrie wollten aber wieder freie Hand haben in der Preisgestaltung. Ihr Rückzug aus dem Stabilisierungsausschuß war das Signal zu einer systematischen Kampagne für die Liquidation der Preiskontrolle. Immer stärker wurde der Druck der Großverdiener auf den Bundesrat zur Beseitigung aller die Profitwirtschaft hemmenden Maßnahmen des Bundes. Schon seit Mitte des Jahres 1949 wurden die Höchstpreise für die meisten Waren und Dienstleistungen auf Grund der günstigen Marktlage freigegeben. Der Stabilisierungsausschuß verlangte aber, daß die Entwicklung der freigegebenen Preise überwacht werde, damit bei unangemessener Steigerung der Preise und Handelsmargen sofort wieder eingegriffen werden könne. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund warnte den Bundesrat eindringlich vor einem Abbau der Preiskontrolle. Aber die Großverdiener hatten mehr Einfluß auf den Bundesrat, und sie erreichten, daß der Apparat der Preiskontrolle so weit reduziert wurde, daß sie wieder die gewünschte Ellbogenfreiheit hatten. Es zeigte sich aber nur zu bald, wie begründet die Warnungen des Gewerkschaftsbundes waren. Als Mitte 1950 der Krieg in Korea ausbrach und die Großhandelspreise seit 1951 rasch in die Höhe gingen und in der Folge zu einer neuen Steigerung der Lebenskosten führten, war der von vielen fähigen Mitarbeitern entblößte Apparat der Eidgenössischen Preiskontrolle seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen. Die Preiskontrolle war durch den Druck der einflußreichen Wirtschaftsverbände des Handels, der Industrie und des Gewerbes auf die Politik des Bundesrates zu einem Schattendasein verurteilt. Aus dem Aufruf des Bundesrates an das Schweizervolk vom 12. Januar 1951 zur Wirtschaftslage war daher deutlich zu erkennen, daß er in einem entscheidenden Augenblick keine wirksame Waffe gegen die Teuerung in der Hand hatte, wenn er beschwörend ausrufen mußte:

Im allgemeinen haben die verschiedenen Wirtschaftsgruppen bisher Zurückhaltung geübt. Dennoch gibt es einzelne, die versuchen, die gegenwärtige Lage auszunützen, um sich Vorteile zu verschaffen, die mit dem Allgemeinwohl unvereinbar sind. Der Bundesrat hält es deshalb für geboten, alle Bevölkerungsschichten auf die Folgen aufmerksam zu machen, die ein derartiges Verhalten nach sich ziehen müßte, wenn es sich verallgemeinern sollte.

Die Preiskontrolle war ja nie dazu da, um die anständigen Geschäftsleute zu schikanieren, sondern um die unanständigen zur Rücksicht auf die Interessen des Volkes zu zwingen und damit den andern zu ermöglichen, anständig zu bleiben. Hätte der Bundesrat den Empfehlungen des Gewerkschaftsbundes rechtzeitig Gehör geschenkt, so hätte er sich die Selbstkritik, die in folgenden Ausführungen auf Seite 13 seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 2. Mai 1952 für die Weiterführung der Preiskontrolle ersparen können:

Diese Preisüberwachung war, gemessen an dem beschränkten Aufwand und der Zurückhaltung, mit der sie praktiziert wurde, nicht unwirksam. Die Kompetenz der Preiskontrollstelle, bei unangemessener Preisbildung wiederum Preisvorschriften erlassen zu können, wirkte vielfach dämpfend auf die Preisentwicklung.

Also, mit beschränktem Aufwand und Zurückhaltung, mit Preisüberwachung trat die Eidgenössische Preiskontrolle den Koreapreisen nach dem Eingeständnis des Bundesrates entgegen. Und dafür war der Bundesrat verantwortlich, weil er die wichtigste Waffe, die ihm für den Kampf gegen die Teuerung in die Hände gegeben wurde, auf Drängen der ihm nahestehenden Privatwirtschaft «rechtzeitig» demobilisierte. Dieser «Weitsicht» verdanken nun die Lohnverdiener einen Teil des seit 1950 erlittenen Reallohnverlustes. Und schon hat der Bundesrat statt den Dank den Hohn seiner Freunde, die erklären, man solle die Preiskontrolle ganz abschaffen, sie habe sich doch nicht bewährt bei den Koreapreisen.

II.

Das Ende der Vollmachten

Solange wir aus den Handlungen oder Unterlassungen der Behörden keinen Schaden erleiden, kümmern wir uns in der Regel wenig um das, was in den Gesetzen steht. Verfassung, Gesetze und Verordnungen — so stellen wir uns vor — sind dazu da, um unsere Lebensbedürfnisse und Gewohnheiten zu schützen. In der Kriegszeit wurde neues Recht durch Vollmachtenbeschlüsse geschaffen, ohne daß das Volk mitreden konnte. Auch die Preiskontrolle beruht auf Vollmachtenrecht. Das Volk hat diese Maßnahmen, die den Konsu-

menten vor Spekulation und Wucher in der Kriegs- und Nachkriegszeit schützten, begrüßt. Nun aber ist es Zeit, daß wir die Vollmachtenbeschlüsse, soweit sie sich bewährt haben, ins ordentliche Recht einbauen. Auf Ende des Jahres 1952 treten alle Beschlüsse, die auf den dem Bundesrat am 30. August 1939 und am 6. Dezember 1945 erteilten außerordentlichen Vollmachten beruhen, außer Kraft.

Weil also die durch Vollmachten geschaffene bewährte Institution der Preiskontrolle ihre Rechtsgrundlage auf Ende dieses Jahres ver-

liert, müssen wir ihr eine neue geben.

Wenn die Teuerung durch eine wirksame Preiskontrolle bekämpft wird, finden wir das in Ordnung. Wenn aber die Behörden untätig zusehen, wenn sie der Spekulation und den Preistreibereien keine wirksamen Maßnahmen entgegensetzen, dann ist das Urteil des Volkes über eine solche Regierung bald gemacht. Wenn aber das Volk verlangt, daß die Regierung handelt, wenn es die Zeit erfordert, so muß es ihr dazu auch die Möglichkeit durch eine verfassungsmäßige Grundlage geben. Nun sagen die Gegner der Preiskontrolle, das sei alles recht in Kriegszeiten, aber heute seien die Zeiten eben normal, und da brauche es keine Intervention im Preissektor. Diese Leute glauben, die Zeiten seien normal, wenn ihre Geschäfte blühen. Und sie sagen uns: Das Geschäft geht gut, wozu brauchen wir Kontrollmaßnahmen des Staates? Der Staat soll helfen, wenn es schlecht geht.

Aber nicht alle Schweizer sind Geschäftsleute, und auch diese wollen außerdem noch Schweizer sein und sollten daher die Interessen des Landes nicht nur nach den Interessen ihres Geschäftes beurteilen. Die Mehrheit unseres Volkes hat genug Urteilskraft, um zu erkennen, daß wir in unsicheren Zeiten leben. Niemand kann sagen, ob wir gegenwärtig die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit oder bereits wieder die Lasten einer Vorkriegszeit tragen. Unser kleines Land kann sich durch die Ereignisse im Ausland plötzlich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, rasche und wirksame Maßnahmen gegen eine neue Teuerung treffen zu müssen. Dieser Erkenntnis folgte der Bundesrat, als er den Kantonsregierungen und den Spitzenverbänden der Wirtschaft nachstehenden Vorentwurf vom 6. Februar 1952 für einen Bundesbeschluß über die Weiterführung von Preiskontrollmaßnahmen zur Vernehmlassung zustellte:

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 1

¹ Die Warenpreise, die Mietzinse für Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie die Pachtzinse für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind der Kontrolle des Bundes unterstellt.

² Die den direkten Export beschlagenden Rechtsgeschäfte sind von dieser Kontrolle ausgenommen.

¹ Der Bundesrat kann, um die Kosten der Lebenshaltung in einem angemessenen Rahmen zu halten, Vorschriften über die in Artikel 1 erwähnten Preise, Miet- und Pachtzinse erlassen sowie alle für eine wirksame Durchsetzung dieser Vorschriften geeigneten Maßnahmen ergreifen.

² Der Bundesrat wird in der Regel vor dem Erlaß solcher Vorschriften und Maßnahmen eine aus Vertretern der verschiedenen Wirtschaftskreise des Landes

zusammengesetzte Kommission anhören.

Art. 3

Der Bundesrat kann mit vorgängiger Zustimmung der Bundesversammlung die in Art. 1, Abs. 1, vorgesehene Kontrolle und die Vorschriften und Maßnahmen gemäß Art. 2 auch auf andere Gebiete ausdehnen.

Art. 4

- ¹ Der Bundesrat kann die ihm gemäß Art. 2, Abs. 1, und Art. 3 zukommenden Befugnisse an das Volkswirtschaftsdepartement übertragen.
 - ² Er kann einzelne Befugnisse auch an die Kantone weitergeben.
- ³ Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Eidgenössische Preiskontrollstelle zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu seinen Verordnungen ermächtigen.

Art. 5

- ¹ Jedermann hat dem Volkswirtschaftsdepartement, seinen Organen sowie denjenigen der Kantone bezüglich der in Art. 1 aufgeführten Gebiete alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und allenfalls zu belegen.
- ² Hält der Bundesrat die Anordnung einer Untersuchung auf einem in Art. 1, Abs. 1, nicht erwähnten Gebiete für notwendig, so findet Art. 5, Abs. 1, ebenfalls Anwendung.

Art. 6

- ¹ Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die gestützt auf diesen Beschluß erlassenen Vorschriften und Maßnahmen mit Buße oder Gefängnis bis zu einem Jahr bedrohen.
 - ² Die Strafverfolgung und die Beurteilung ist Sache der Kantone.
- ³ Hat der Beschuldigte, der Dritte, in dessen Geschäftsbetrieb die Widerhandlung begangen wurde oder deren Rechtsnachfolger durch die Widerhandlung einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil erlangt, so kann ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit zur Bezahlung eines dem Vorteil entsprechenden Betrages an den Bund verpflichten.

Art. 7

- Der Bundesrat hat der Bundesversammlung über die von ihm oder dem Volkswirtschaftsdepartement getroffenen Maßnahmen jährlich Bericht zu erstatten.
- ² Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Maßnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen.

Die auf dem Bundesratsbeschluß vom 1. September 1939 beruhenden und am 31. Dezember 1952 noch geltenden Vorschriften bleiben noch längstens bis zum 30. Juni 1953 in Kraft.

Der Beschluß gilt vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1957. Er ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Die Antwort der Kantone:

Die meisten kantonalen Regierungen stimmten grundsätzlich für die Weiterführung der Preiskontrolle über das Jahr 1952 hinaus. Nur die Regierungen der Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden und Appenzell AR lehnten eine Preiskontrolle nach 1952 ab.

Die Antwort der Spitzenverbände:

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund stellte in einer ausführlich begründeten Antwort an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 18. März 1952 folgendes fest: «Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüßt und unterstützt die Vorlage des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Er wird auch in den weitern Beratungen und in einer später stattfindenden Volksabstimmung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für sie eintreten.

In zustimmendem Sinne äußerten sich ferner: die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, der Verband Schweizerischer Konsumvereine, der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Mieterverband, der Schweizerische Verband für Wohnungswesen und der Bund Schweizerischer Frauenvereine. Nicht alle diese Verbände unterstützten die Vorlage des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes mit der gleichen Entschiedenheit wie der Schweizerische Gewerkschaftsbund, aber sie sprachen sich doch grundsätzlich für die Beibehaltung der Preiskontrolle aus.

Vorwiegend negativ äußerte sich der Schweizerische Bauernverband zum Entwurf des EVD, obwohl er gleichzeitig zum Ausdruck brachte, daß die Weiterführung der Miet- und Pachtzinskontrolle

über das Jahr 1952 hinaus nötig sei.

Eindeutig ablehnend waren die Antworten des Vorortes des Handels- und Industrievereins, des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, des Schweizerischen Gewerbeverbandes, der schweizerischen Hauseigentümerverbände, des Schweizerischen Baumeisterverbandes, der Aerzteorganisationen und zur Ergänzung dieser besseren Hälfte unserer Volksgemeinschaft schloß sich auch der

Landesverband freier Schweizer Arbeiter dieser ablehnenden Haltung an.

Die ablehnenden Kantone und die ablehnenden Wirtschaftsverbände machten jedoch das Zugeständnis, sich allfällig einer Weiterführung der Preiskontrolle auf ganz bestimmt abgegrenzten Gebieten, zum Beispiel Mietzinssektor, für eine kurze Frist nicht zu widersetzen.

Damit waren die Stellungen in einer für alle Lohnverdiener, Konsumenten und Mieter entscheidend wichtigen Frage bezogen, und es zeigte sich bald, daß um die Vorlage des Volkswirtschaftsdepartementes ein hartnäckiger und unerfreulicher Kampf entbrennen werde.

III.

Die Botschaft des Bundesrates

Verfassungszusatz oder Dringlichkeitsbeschluß?

Die scharfe und zum Teil gehässige Kritik, die von den Anhängern und Profiteuren einer ungehemmten Wirtschaftsfreiheit am Vorentwurf des Bundesrates geübt wurde, vermochte keinen neuen Weg aufzuzeigen. Trotzdem wurde der Entwurf vom EVD erneut überarbeitet in der Absicht, ihn von unnötigen Angriffsflächen zu befreien. Am 2. Mai 1952 unterbreitete der Bundesrat den Mitgliedern der Bundesversammlung eine wohldokumentierte Botschaft mit dem bereinigten Text für einen Bundesbeschluß über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle.

Bei diesem Vorschlage handelte es sich um einen auf fünf Jahre befristeten Verfassungsartikel, der gleichzeitig Bestimmungen enthält, die normalerweise in der Gesetzgebung geregelt werden. Damit sollte rechtzeitig die Weiterführung der nötigen Preiskontrollmaßnahmen gesichert werden, ohne - wie es dem Bundesrat von einigen Wirtschaftsverbänden empfohlen wurde - einen Dringlichkeitsbeschluß auf Grund von Art. 89bis BV zu erlassen. Diese vom Bundesrat gewählte Form der Verfassungsgesetzgebung war zweckmäßig und rechtlich zulässig, obwohl es normalerweise nicht üblich ist, befristete Gesetzestexte in die Verfassung aufzunehmen.

Nachdem der Bundesrat in seiner Botschaft vom 2. Mai 1952 ausführlich begründete, daß es nicht darum gehe, «die Preiskontrolle dauernd als Instrument der Wirtschaftspolitik des Bundes in der Verfassung zu verankern und daß die Voraussetzungen für eine dauernde Verankerung in den Wirtschaftsartikeln des Bundes nicht gegeben seien», kommt er zum Schluß, daß grundsätzlich nur noch zwei Möglichkeiten als Rechtsgrundlage für eine befristete Preiskontrolle möglich sind, nämlich: «der zur ordentlichen, das heißt nicht dringlichen Gesetzgebung zu zählende, die Bundesverfassung ergänzende Bundesbeschluß (Verfassungszusatz), der der Bundesversammlung oder dem Bundesrat direkt und nicht dem Bund gewisse Kompetenzen einräumt und somit Verfassung und Gesetz in sich vereint, oder ein dringlicher Bundesbeschluß gemäß Art. 89bis, Abs. 3, BV», der folgenden Wortlaut hat:

Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden, andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres außer Kraft und können nicht erneuert werden.

Und der Bundesrat stellt die Frage:

«Haben wir heute die Wahl zwischen diesen beiden Verfahren, oder kommt nur eines von beiden in Frage? Mit andern Worten: Sind heute die Voraussetzungen zum Erlaß eines dringlichen Bundesbeschlusses gegeben, oder muß der Weg der ordentlichen Gesetzgebung eingeschlagen werden?» In seiner Antwort auf diese selbst

gestellte Frage erklärt der Bundesrat:

«Artikel 89bis BV umschreibt die Dringlichkeit dahin, daß die Inkraftsetzung eines Beschlusses keinen Aufschub erträgt. Es kann sich also nur um eine Sofortmaßnahme handeln, die aus einer bestimmten, plötzlich aufgetretenen Situation heraus notwendig wird. Der Weg eines dringlichen Bundesbeschlusses darf nur dann eingeschlagen werden, wenn über die ordentliche Gesetzgebung das angestrebte Ziel nicht rechtzeitig erreicht werden kann.» Und er zitiert folgende Vernehmlassung des Bundesgerichtes zu dieser Frage:

Da diese Vorschriften nicht vor dem 1. Januar 1953 in Kraft gesetzt werden müssen, erscheint es uns als richtig, wenn nicht das in Art. 89bis BV vorgesehene Verfahren Platz greift, das voraussetzt, daß die ordentliche Gesetzgebung nicht genügt. Denn die noch zur Verfügung stehende Zeit reicht aus für den Erlaß eines Bundesbeschlusses in Form eines befristeten Verfassungszusatzes.

Mit der Befristung dieses Verfassungsartikels auf 5 Jahre wollte der Bundesrat die Vorlage auch für die grundsätzlichen Gegner staatlicher Kontrollmaßnahmen genießbar machen. Seine Vorlage begegnete aber trotzdem nicht nur schärfster Opposition, sondern einer systematischen Obstruktion seitens der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission. Der nachstehende Vergleich zeigt, wie die Vorlage des Bundesrates schließlich arg zugerichtet die parlamentarischen Beratungen verließ. Wir werden anschließend begründen, daß der Bundesbeschluß auch in dieser struppierten Form immer noch wichtig genug ist, um vom Gewerkschaftsbund mit allen Mitteln verteidigt zu werden.

Entwurf des Bundesrates vom 2. Mai 1952

Bundesbeschluß über

die befristete Weiterführung der Preiskontrolle

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, 118 und 121, Abs. 1, der Bundesverfassung, nach Einsichtnahme in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Mai 1952, im Hinblick darauf, daß gemäß Bundesbeschluß vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates der Bundesratsbeschluß vom 1. Septemher 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung auf 31. Dezember 1952 außer Kraft tritt, in der Absicht, allfällige volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen dieser Aufhebung auf die Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden, beschließt:

I.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 1

- ¹ Sind infolge von erheblichen Störungen der Marktverhältnisse ungerechtfertigte Preis- oder Margenerhöhungen zu befürchten, so kann die Bundesversammlung den Bundesrat beauftragen, Vorschriften zu erlassen
- über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen,
- über Miet- und Pachtzinse sowie
 über Preisausgleichsmaßnahmen.
- ² Die Bundesversammlung kann den Bundesrat beauftragen, für Waren, deren freie Preisbildung durch Schutzund Hilfsmaßnahmen des Bundes beschränkt ist, Höchstpreisvorschriften zu erlassen.

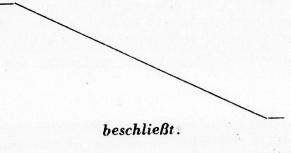
Beschluß der Bundesversammlung vom 26. September 1952

Bundesbeschluß über

die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, 118 und 121, Abs. 1, der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Mai 1952, in der Absicht, allfällige volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen der Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates auf die Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden,



I.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 1

Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter. Er kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.

² Er kann ferner für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmaßnahmen, wie insbesondere durch Einfuhrbeschränkungen oder damit verbundene Zollzuschläge sowie durch Hilfsmaßnahmen des Bundes beeinflußt wird, Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmaßnahmen treffen.

³ Die Bundesversammlung hat bei Erteilung eines Auftrages an den Bundesrat im Sinne von Abs. 1 oder 2 die Gebiete bzw. Warenkategorien oder Leistungen, für die Vorschriften erlassen werden sollen, genau zu umschreiben.

⁴ Werden Vorschriften über Mietzinse gemäß Abs. 1 erlassen, so kann die Bundesversammlung auch Maßnahmen zum Schutze der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen treffen.

Art. 2

Erträgt der Erlaß der in Art. I genannten Vorschriften keinen Aufschub, so ist der Bundesrat befugt, sie vorläufig selbst zu erlassen; er hat sie aber der Bundesversammlung in der nächsten Session zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Bundesversammlung entscheidet, ob die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen.

Art. 3

Vor dem Erlaß von Vorschriften gemäß Art. 1 hat der Bundesrat eine von ihm zu ernennende und aus Vertretern der verschiedenen Wirtschaftskreise des Landes zusammengesetzte Kommission anzuhören.

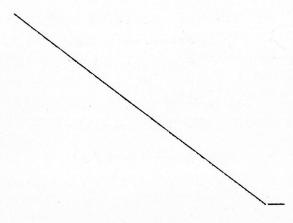
Art. 4

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung über die auf Grund von Art. 1 und 2 erlassenen Vorschriften jährlich Bericht zu erstatten und dabei die weitere Notwendigkeit der noch in Kraft befindlichen Bestimmungen zu begründen.

Art. 5

¹ Der Bundesrat kann die Ueberwachung der Preise auf den in Art. 1 erwähnten Gebieten anordnen.

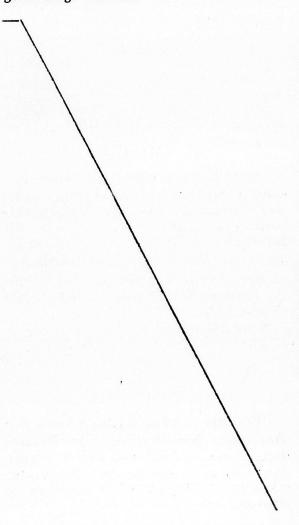
² Den vom Bundesrat bezeichneten Organen der Preisüberwachung ist über die geforderten Preise, Miet- und Pachtzinse und deren Berechnungsgrundlagen Auskunft zu geben. Das Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 77 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 bleibt gewahrt.



Art. 2

¹ Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung selbst in Kraft zu setzen.

² Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluß genehmigt werden.



Art. 6

Widerhandlungen gegen diesen Bundesbeschluß und dessen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen werden mit Buße bestraft.

² Strafbar ist auch die fahrlässige

Widerhandlung.

³ Die Strafverfolgung und Beurteilung ist Sache der Kantone.

¹ Art. 77: Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Apotheker, Hebammen und ihre beruflichen Gehilfen dürfen über Geheimnisse, die ihnen in ihrem Amte oder Berufe anvertraut worden sind, nicht zum Zeugnis angehalten werden.

Art. 7

Die Bundesversammlung kann die Abschöpfung von unrechtmäßigen Vermögensvorteilen, die durch eine Widerhandlung gegen die gestützt auf diesen Beschluß erlassenen Vorschriften erzielt worden sind, regeln.

Art. 8

Beschlüsse der Bundesversammlung im Rahmen dieses Bundesbeschlusses unterstehen nicht dem Referendum.

Art. 9

Die am 31. Dezember 1952 noch geltenden und auf den Bundesratsbeschluß vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung oder den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot gestützten Vorschriften bleiben noch längstens bis zum 30. Juni 1953 in Kraft.

II.

Der Beschluß gilt vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1957.

Er ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 3

¹ Der Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1951/8. Februar 1946 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot sowie die am 31. Dezember 1952 noch geltenden, auf den erwähnten Bundesratsbeschluß oder auf den Bundesratsbeschluß vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung gestützten Vorschriften bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.

² Die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.

³ Die Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1952 begangen werden, ist Sache der Kantone.

II.

¹ Der Beschluß gilt vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1956.

² Er ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Sowohl beim Vorentwurf des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. Februar 1952 als auch bei der Vorlage des Bundesrates vom 2. Mai 1952 handelt es sich um einen auf fünf Jahre, für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1957 befristeten Zusatz zur Bundesverfassung. Beide Vorschläge haben den Zweck,

den Bundesrat bzw. die Bundesversammlung zu ermächtigen, über Warenpreise sowie über Miet- und Pachtzinse Vorschriften zu erlassen oder Maßnahmen zu treffen, ohne den ordentlichen Weg der Gesetzgebung beschreiten zu müssen. Die beiden Entwürfe sind daher eine Mischung von eigentlichem Verfassungstext und von Ausführungsbestimmungen, die normalerweise durch die Gesetzgebung geregelt werden.

Dieses Vorgehen ist zwar ungewöhnlich und für Verfassungsästheten ungenießbar, aber nicht rechtswidrig, weil es nicht verboten ist, Ausführungsbestimmungen oder befristete Artikel in die Bundes-

verfassung aufzunehmen.

Der Bundesrat wählte den Weg des befristeten Verfassungszusatzes, weil er:

- a) die auf Notrecht beruhenden Vollmachtenbeschlüsse ersetzen muß;
- b) keine dauernde Verankerung der Preiskontrolle in den Wirtschaftsartikeln der BV wollte;
- c) das Instrument des dringlichen Bundesbeschlusses nicht mißbrauchen wollte, da die Zeit für die Schaffung einer Verfassungsbestimmung noch vorhanden war, und
- d) weil er mit guten Gründen die Ermächtigung, nötigenfalls rasch handeln zu können, verlangen konnte.

Daher wählte er die etwas ungewöhnliche Methode, sich bzw. der Bundesversammlung durch die Bundesverfassung direkt auf einem beschränkten Gebiete befristete Vollmachten geben zu lassen.

Im ersten Entwurf des Bundesrates vom 6. Februar 1952 werden «die Warenpreise, die Mietzinse für Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie die Pachtzinse für landwirtschaftlich genützte Grundstücke» durch die Verfassung direkt der Kontrolle des Bundesrates bzw. des Volkswirtschaftsdepartementes unterstellt, und «der Bundesrat kann mit vorgängiger Zustimmung der Bundesversammlung» diese Kontrolle auch noch auf andere Gebiete ausdehnen. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung über seine Maßnahmen jährlich Bericht zu erstatten, und die Bundesversammlung entscheidet dann, ob sie in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen.

Im zweiten Entwurf des Bundesrates vom 2. Mai 1952 liegt das Schwergewicht der dem Bunde von der Verfassung übertragenen Ermächtigung nicht mehr beim Bundesrat, sondern bei der Bundesversammlung, und die der Kontrolle unterstellten Gebiete werden genauer umschrieben. In diesem zweiten Entwurf kann die Bundesversammlung unter bestimmten Voraussetzungen den Bundesrat beauftragen, Vorschriften zu erlassen, und der Bundesrat ist nur ausnahmsweise, wenn der Erlaß solcher Vorschriften nicht bis zur

nächsten Session aufgeschoben werden kann, berechtigt, von sich aus vorläufig Maßnahmen zu treffen. Diese sind aber der nächsten Session der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Durch diese Verlagerung des Schwergewichtes der Kompetenzen vom Bundesrat auf die Bundesversammlung und durch eine präzisere Begrenzung der durch den neuen Verfassungszusatz erfaßten Gebiete hoffte der Bundesrat, sein zweiter Vorschlag werde eher die Gnade der Bundesversammlung finden.

IV.

Die parlamentarische Behandlung

Aber die Kapitäne der Privatwirtschaft, die von den bürgerlichen Fraktionen als Obstruktionspioniere in die parlamentarischen Kommissionen geschickt wurden, waren nicht zu Kompromissen aufgelegt. Und man kann wohl sagen, daß sie nie einen ernstgemeinten Versuch machten, sich mit den Vertretern der Lohnverdiener und der Konsumenten zu verständigen. Sie hatten der Preiskontrolle den Tod geschworen und waren höchstens aus politisch-taktischen Ueberlegungen heraus bereit, ihr auf den Gebieten der Miet- und Pachtzinse und der durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen des Bundes gestützten Preise noch eine kurze Gnadenfrist zu gewähren.

Wenn aber diese Herren mit einem Ohr gnädig den Sorgen und Klagen der Mieter Verständnis zeigten, um nach dieser Seite das Gesicht zu wahren, so erstarrte ihre andere Gesichtshälfte zu einer unbeweglichen Maske «demokratischer» Selbstgerechtigkeit. Ihre Worte waren Lobpreisungen der Volksrechte, aber ihr Herz wußte

nichts davon.

Verfassungsmäßige Ermächtigung der Regierung, damit sie in Zeiten der Not die Vollmachten der Geschäftemacher und Spekulanten im Interesse des Volkes rechtzeitig beschränken kann —, davon wollten sie nichts wissen, das mußte im Namen des Gesetzes verhindert werden. Der Verfassungszusatz mußte von allen mehr gesetzestechnischen Bestimmungen gereinigt werden, damit die integralen Referendumsspezialisten bei der dadurch für die einzelnen Maßnahmen nötigen ordentlichen Gesetzgebung auf ihre Rechnung kommen und damit das Volk nicht die Möglichkeit hat, die Frage in einem Urnengange zu entscheiden.

Und mit der Selbstsicherheit eines Spezialisten, der vom Glauben erfüllt ist, daß die Wasser der Volksmeinung durch die Kanäle der bekannten Meinungsfabriken immer auf seine Mühle fließen werden, ergriff der freisinnige Herr Dr. Häberlin das Messer des Chirurgen und amputierte unter dem Beifall seiner Satelliten alle nach Ermächtigung riechenden Bestimmungen der bundesrätlichen Vorlage schon in der nationalrätlichen Kommission. Nachdem ihm

diese Operation mit Hilfe seiner Freunde, die ihm als eifrige Assistenten zur Verfügung standen, gelungen war, wäre der Patient tatsächlich beinahe daran gestorben, und es war mehr eine Geste der Höflichkeit, daß er nicht dem Totengräber übergeben wurde.

Vergeblich warnte Herr Bundesrat Rubattel seine bürgerlichen Freunde und wies darauf hin, daß die so arg zugerichtete Vorlage kein taugliches Werkzeug mehr sein werde, um in Zeiten der Not das Geschwür der Spekulation und der Preistreiberei von unserer Wirtschaft fernzuhalten. Mit ungeteilter Schadenfreude und einer Genugtuung, wie sie trotzige Buben empfinden, denen ein böser Streich gelungen ist, legte die bürgerliche Kommissionsmehrheit die struppierte Vorlage ihrem Bundesrate vor die Füße. Und im Bewußtsein, eine sichere Mehrheit hinter sich zu haben, ritt der erfolgreiche Pseudochirurg an der Spitze seiner Gefolgsleute in die Arena des Nationalrates und präsentierte das Produkt seiner Kunst. Und er fand viel Anerkennung, weil jedermann ihm glaubte, daß er heroisch gekämpft haben mußte, bis er in der Lage war, so wenig zu bringen. Und weil es ihm nicht schwer fiel, zu beweisen, daß der Patient unter der Operation gelitten hatte und nun bedeutend weniger gefährlich war für alle, die ihn fürchteten. Während die sozialdemokratische Kommissionsminderheit für die unveränderte Vorlage des Bundesrates eintrat, beantragte die bürgerliche Kommissionsmehrheit die Streichung der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der bundesrätlichen Vorlage. Ferner beantragte sie für Artikel 1 folgenden Wortlaut:

Art. 1

- ¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter.
- ² Er kann ferner für Waren, deren Preisbildung durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen des Bundes beeinflußt wird, Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmaßnahmen treffen.

Damit sollte ein reiner befristeter Verfassungsartikel geschaffen und alles weitere, abgesehen von den Uebergangsbestimmungen, der ordentlichen Gesetzgebung überlassen werden. Der Bund hätte weder die Ermächtigung, in dringenden Fällen auf Grund von Art. 2 selbst Maßnahmen zu treffen, noch hätte er das Recht, im Sinne von Art. 5 des bundesrätlichen Entwurfs die Preise zu überwachen und zu diesem Zwecke die nötigen Auskünfte zu verlangen.

Der Bund unterscheidet nach seiner bisherigen Praxis drei Stufen von Preismaßnahmen:

1. Die Preisbeobachtung, zu der es keine gesetzliche Grundlage braucht, solange sich die Organe des Bundes mit eigenen Wahrnehmungen und freiwilligen Auskünften begnügen. 2. Die Preisüberwachung, bei der den vom Bundesrat bezeichneten Organen über Preise, Miet- und Pachtzinse und deren Berechnungsgrundlage Auskunft gegeben werden muß.

3. Die Preiskontrolle, die dem Staat das Recht gibt, sowohl Auskunft zu verlangen als auch Preise festzusetzen.

Im Nationalrat

konnte nach einer langen Redeschlacht in der ersten Lesung bei Abwesenheit vieler bürgerlicher Ratsherren durch Zufallsentscheid eine Mehrheit für den sogenannten Ermächtigungsartikel 2 erzielt werden. Aber dieser Betriebsunfall der Reaktion wurde durch einen Wiedererwägungsantrag noch am gleichen Tag korrigiert und Art. 2 in einer zweiten Abstimmung wieder gebodigt. Dagegen stimmte der Rat gemäß Antrag der Kommissionsminderheit für die Beibehaltung des Preisbeobachtungsartikels 5, bei allen andern Artikeln aber folgte er den Anträgen der bürgerlichen Kommissionsmehrheit.

Im Ständerat

jedoch fand Art. 5 keine Mehrheit, dagegen nahm der Ständerat den vom Nationalrat verworfenen Art. 2 in etwas abgeänderter Form wieder auf und ergänzte Art. 1, Ziff. 1, mit dem Zusatze: «Er kann diese Befugnisse den Kantonen übertragen.»

Nun hatte der Nationalrat noch zu den zwischen den beiden Räten entstandenen Differenzen Stellung zu nehmen. Die sozialdemokratische Kommissionsminderheit setzte sich für die Aufnahme von Art. 2 in der Fassung des Ständerates ein, bekämpfte aber die Streichung von Art. 5 (Preisüberwachung) und die Ergänzung von Art. 1. Die bürgerliche Kommissionsmehrheit anderseits wehrte sich gegen die neue Fassung von Art. 2, die in etwas abgeschwächter Form dem Bundesrat wieder die Ermächtigung gibt, in dringenden Fällen direkt zu handeln. Sie unterstützte aber die Streichung von Art. 5 betr. Preisüberwachung und begrüßte die Ergänzung von Art. 1. Ziff. 1, weil sie darin eine willkommene Gelegenheit sieht, unerwünschte Preiskontrollmaßnahmen auf kantonalem Boden zu durchlöchern. Der Nationalrat schloß sich aber mit wechselnden Mehrheiten in allen drei Punkten den Beschlüssen des Ständerates an.

Damit war die Vorlage parlamentarisch bereinigt und wird der Abstimmung von Volk und Ständen im November dieses Jahres unterbreitet. Der endgültige Text ist am Ende des vorangehenden Abschnittes in Vergleich gesetzt zur Vorlage des Bundesrates. Die Vertreter der Lohnerwerbenden und der Konsumenten haben

an der Vorlage des Bundesrates im Sinne der Stellungnahme des

Schweizerischen Gewerkschaftbundes gerettet, was zu retten war. Mit besonderer Hartnäckigkeit wurde die Auseinandersetzung von beiden Seiten um den Art. 2 geführt. Während die unentwegten Gegner jeder wirksamen Preiskontrolle der Vorlage ein Begräbnis erster Klasse prophezeiten, wenn dem Bundesrat in bescheidenen Grenzen die Möglichkeit gegeben werde, nötigenfalls rasch zu handeln, so mußte anderseits die Mehrheit beider Räte schließlich erkennen, daß ohne diese Waffe der Bundesrat nicht in der Lage wäre, rechtzeitig einzugreifen. Mit Recht erklärt der Bundesrat in seiner Begründung zu Art. 2:

Es sind nun aber Fälle denkbar, wo rasch gehandelt werden muß, sollen nicht wieder gutzumachende volkswirtschaftliche Schäden und soziale Spannungen vermieden werden. Der Zweck, der mit den Preisvorschriften verfolgt wird, kann geradezu vereitelt werden, wenn der richtige Augenblick zum Erlaß dieser Vorschriften verpaßt oder wenn die Absicht der Behörden, Höchstpreise vorzuschreiben, vorzeitig bekannt wird. Erhebliche Störungen der Marktverhältnisse, von denen ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu befürchten sind, können sodann ganz plötzlich eintreten; in solchen Lagen müssen sofort Maßnahmen getroffen werden können.

Die definitive Fassung dieses Artikels lautet nun:

- ¹ Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung selbst in Kraft zu setzen.
- ² Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluß genehmigt werden.

Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates können nach dieser vom Rate genehmigten Fassung Vorschriften über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter gemäß Art. 1, Ziff. 1, nicht mehr direkt vom Bundesrat erlassen werden, da sich Art. 2 nur noch auf Ziff. 2 des Art. 1 bezieht.

Ueber Ziff. 2 des Art. 2 fand im Ständerat eine gründliche Aussprache statt. Die ständerätliche Kommission wählte zuerst eine Fassung, die verlangte, daß dringliche Maßnahmen, die der Bundesrat gemäß Art. 2, Ziff. 1, vorläufig in Kraft setzt, später durch Bundesbeschlüsse gemäß BV, Art. 89bis, ersetzt werden sollen. Also durch dringlichen Bundesbeschluß; offenbar in der Ueberlegung, daß in der Natur der Sache schon der Beschluß des Bundesrates dringlich war.

Es erhöben sich aber im Ständerat Bedenken, einen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, der die Bundesversammlung zum Erlaß von Dringlichkeitsbeschlüssen auffordert.

Die nun beschlossene Fassung von Art. 2 enthält diese Aufforderung nicht mehr. Die Formulierung, «durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluß» ermöglicht sowohl den ordentlichen Weg der Gesetzgebung als auch — in dringlichen Fällen, und das wird die Regel sein — die Anwendung von Art. 89bis BV, da beide Arten von Bundesbeschlüssen dem Referendum unterstellt sind, mit dem Unterschied, daß ein Beschluß gemäß Art. 89bis trotz Referendum für ein Jahr in Kraft tritt.

Was wollen wir denn mit Art. 2 der Vorlage? Wir wollen, daß der Bundesrat das Recht hat, die Feuerwehr von sich aus aufzubieten, wenn das Haus brennt. Die Gegner dieses Artikels aber wollen, daß der Bundesrat die Feuerwehr nicht von sich aus aufbieten darf, wenn es brennt. Sie verlangen, daß er dem Brande hilflos zusehe und der Bundesversammlung einen Antrag stelle. Und die Bundesversammlung solle dann an ihrer nächsten Session entscheiden, ob man dem Brand weiter zusehen soll, weil es schon zu spät zum Löschen ist, oder ob die Feuerwehr nach Ablauf der Referendumsfrist eventuell den Brand löschen soll.

Treten nun aber durch Störung der Marktverhältnisse ungerechtfertigte Erhöhungen der Preise und Handelsmargen ein, so wird der Bundesrat sicher zu spät kommen, wenn wir ihm die Hände binden. Daher will die Vorlage ihm durch Art. 2 die Fesseln abnehmen, damit er wenigstens keine Entschuldigung hat, wenn er trotzdem zu spät eingreift.

V.

Der Gewerkschafter stimmt JA

Würde die Vorlage am 23. November verworfen, dann fallen die heute noch geltenden Vorschriften und Kontrollmaßnahmen zum Schutze der Mieter und der Konsumenten auf Ende dieses Jahres dahin.

Dann wird vor allem der Hauseigentümer sagen, das ist die «Freiheit, die ich meine, die mein Herz erfüllt».

Dann wird es Mietzinsaufschläge und Kündigungen hageln!

Dann werden in die Stuben der kleinen Leute neue Nöte und Sorgen einziehen, und sie werden zu bitteren Entschlüssen gezwungen werden, weil die Freiheit des Besitzes größer, die Freiheit der Besitzlosen jedoch kleiner geworden ist.

*

Das ist keine Schwarzmalerei! Der Bundesrat selbst hat in seiner Botschaft vom 2. Mai 1952 erklärt:

In diesem Sinne glauben wir, daß die Mietpreise der privaten Hausbesitzern gehörenden Altwohnungen bei vorsichtiger Würdigung der zur

Verfügung stehenden statistischen Daten sowie aller in Betracht fallenden Faktoren im Falle der Aufhebung der Mietpreiskontrolle um etwa 45 Prozent über den Stand 1939 bzw. rund 30 Prozent über das heutige Niveau steigen würden. Hierüber befragte sachkundige Stellen rechnen sogar mit erheblich größern Aufschlägen.

Die Hausbesitzer versuchten, diese Prognose des Bundesrates zu bestreiten. Dr. Raissig, der Sekretär des Zentralverbandes Schweizerischer Haus- und Grundeigentümervereine, erklärte sogar an einer Tagung der Hausbesitzer, der Bundesrat sei entweder nicht bei Trost oder dann lüge er. Und Herr Dr. Freudiger, ein pensionierter Statistiker aus der Bundesstadt, der von den Hausbesitzern als Kronzeuge angerufen wurde, machte einen kläglichen Versuch, um den Mietern vorzurechnen, daß die Mietzinse nach Aufhebung der Mietzinskontrolle nur um 10 bis 15 Prozent steigen würden. Seine Behauptungen, daß die Mietpreise nur unwesentlich steigen würden, wurden aber sowohl von Kollege Dr. Wyß in der «Stimme der Arbeit» als auch vom Verfasser dieses Artikels bei der Eintretensdebatte zur Preiskontrollvorlage im Nationalrat eindeutig widerlegt. Sie stehen auch in krassem Widerspruch zu den während und nach dem Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen. Bei der damaligen Mietzinspolitik stiegen die Mietzinse von 1914 bis Ende der zwanziger Jahre in der Stadt Zürich um 104 Prozent, in der Stadt Bern um 87 Prozent und in Basel um 88 Prozent.

Dr. Freudiger, der heutige Hofstatistiker der Hauseigentümer, hat im Jahre 1932 an einer Tagung des Schweizerischen Städteverbandes, als er selbst noch nicht Hausbesitzer war, die damalige Mietpreispolitik treffend charakterisiert, wenn er sagte:

...Die Vermieter der Altwohnungen nutzten in jenen Jahren die Konjunktur aus und steigerten von Jahr zu Jahr die Mietzinse, wofür ihnen die Mietzinse der Neuwohnungen einen guten Vorwand boten. Die «Angleichung» der Mieten der Altwohnungen an jene der Neuwohnungen setzte um das Jahr 1920 herum ein und wurde so meisterhaft durchgeführt, daß heute in vielen Gemeinden für gleichwertige Vorkriegs- und Nachkriegswohnungen kein großer Unterschied mehr besteht.

... Nicht wenige Hausbesitzer haben ihre Mietzinse denen der Neuwohnungen angepaßt, ohne im Rahmen einer angemessenen Rentabilität zu bleiben.

...Bei den Altwohnungen (Vorkriegswohnungen) beträgt die durchschnittliche Verteuerung seit 1914 78 Prozent, das heißt sie sind nur um 9 Punkte oder 4,8 Prozent weniger verteuert als die alten und neuen Wohnungen zusammen. Mit andern Worten, die Mieten der Altwohnungen sind ziemlich einheitlich in der ganzen Schweiz an jene der Neuwohnungen stark angeglichen.

Heute aber, 20 Jahre später, nachdem er selbst Hausbesitzer und ein älterer Herr geworden ist, erzählt uns Dr. Freudiger, den Hausbesitzern seien inzwischen die Zähne ausgefallen, sie seien ungefährlich geworden und könnten fast nicht mehr beißen. Es sei daher nicht nötig, sie noch an die Kette der Mietzinskontrolle und des Mieterschutzes zu legen. Als er aber daran ging, diese verblüffende Erkenntnis statistisch zu unterbauen, da ist dem gelehrten Herrn der Beweis so daneben gelungen, daß die Trugschlüsse seiner hohen Wissenschaft ohne höhere Mathematik leicht entdeckt werden konnten.

Aber am 16. September 1952 erklärte der Zentralverband Schweizerischer Haus- und Grundeigentümervereine in einem Schreiben an die Mitglieder der Bundesversammlung:

Obwohl wir nach wie vor der Meinung sind, daß nur die vollständige Aufhebung der Mietpreiskontrolle zu einer raschen Normalisierung des Wohnungsmarktes führen kann, möchten wir in Berücksichtigung der politischen Bedürfnisse Hand bieten zu einer Verständigungslösung, sofern diese kurzfristig ist und den Weg zu einer Wiederherstellung des freien Wohnungsmarktes ebnet. Aus diesen Erwägungen machen wir die folgenden Vorschläge:

1. Die Fortsetzung der Mietpreiskontrolle soll in das Ermessen der Kantone gelegt, jedoch auf ein Jahr beschränkt werden.

2. Neubauten, das heißt Liegenschaften, die nach dem 1. Januar 1944 er-

stellt wurden, sollen von der Preiskontrolle befreit werden.

3. Der Mieterschutz im engern Sinne, das heißt der Bundesbeschluß vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot soll auf Jahresende aufgehoben werden.

4. Der Bundesrat erteilt in Anbetracht der um 100 Prozent gestiegenen Unterhaltskosten und zur Ueberbrückung der heutigen Preisdiskrepanz auf Grund des bisherigen Vollmachtenrechtes die Bewilligung zu einer zweiten Erhöhung der Mietpreise um 10 Prozent auf Jahresende.

Die Absicht ist hier klar und brutal ausgesprochen: Der Mieterschutz im engern Sinne, also vor allem der Kündigungsschutz, soll auf Jahresende aufgehoben und die Mietpreiskontrolle noch für ein Jahr den Kantonen überlassen werden.

Eine solche kantonale Mietpreiskontrolle ohne Kündigungsschutz wäre aber ein Messer ohne Heft und Klinge. Das wissen diese Herren auch.

Um freiwerdende Wohnungen würde ein Wettbewerb der Mieter entstehen, die sich zum Nutzen der Hausbesitzer durch direkte oder indirekte Angebote verschleierter Mietzinserhöhungen überbieten würden.

Durch eine dem Ermessen der Kantone überlassene Kontrolle, vor allem aber durch die Aufhebung des Kündigungsschutzes, würde die Mietpreiskontrolle durchlöchert. Dem Hausbesitzer würde, wie der Bundesrat in seiner Botschaft mit Recht sagt, ermöglicht, «einen Mieterwechsel ganz bewußt zwecks Veranstaltung eines Konkurrenzkampfes um die betreffende Wohnung herbeizuführen, um auf diese Weise den Mietertrag unrechtmäßig zu steigern». Dazu verlangen

die Hausbesitzer erst noch eine rechtmäßige Bewilligung zu einer zweiten Erhöhung der Mietpreise um 10 Prozent auf Ende 1952.

Nun, die Mehrheit des Schweizervolkes wartet zwar nicht wie die Hausbesitzervereine ungeduldig auf die Erhöhung der Mietzinse. Um aber eine allgemeine Mietzinssteigerung zu verhindern, müssen wir am 23. November den ersten Schritt tun.

Aber auch die Pächter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wären nicht mehr geschützt, wenn die Vorlage verworfen würde. Das neue Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ist noch nicht in Kraft getreten und enthält zudem nur ungenügende Bestimmungen zum Schutze der Pächter. Auch hier erklärt der Bundesrat eindeutig, daß der Pachtzinsartikel im Bodenrecht die «Pachtzinskontrolle weder ersetzt noch gar überflüssig macht».

Der Wegfall der bestehenden Preismaßnahmen auf wichtigen Lebensmitteln, wie Brot, Mehl, Milch und Milchprodukten, würde

zudem einer weiteren Verteuerung der Lebenskosten rufen.

Alle diese Folgen einer Verwerfung der Preiskontrollvorlage könnten in letzter Stunde nur noch vermieden werden, wenn die Bundesversammlung im nächsten Dezember noch einen dringlichen Bundesbeschluß faßt, der eine ganz oder teilweise Weiterführung des Mieter-, Pächter- und Konsumentenschutzes wenigstens noch für ein Jahr erlauben würde. Aber damit würden wir Ende des nächsten Jahres wieder am genau gleichen Ort stehen wie heute, weil es an einer Verfassungsgrundlage fehlen würde.

Der Gewerkschafter tritt daher mit aller Entschiedenheit für die Vorlage der Bundesversammlung ein.

Wenn diese Vorlage vom Volke angenommen wird, so bleiben die bisherigen Verfügungen und Maßnahmen als Uebergangslösung noch bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft, und die für deren Ablösung nötigen neuen Gesetze können rechtzeitig ausgearbeitet werden. So wie die Vorlage heute aussieht, werden eventuell um diese Ausführungsgesetze im nächsten Jahr noch Referendumskämpfe ausgetragen werden müssen, und man wird den Schweizerischen Gewerkschaftsbund auch dann in der vordersten Front sehen, wenn es gilt, die Sabotage der nötigen Gesetze zu verhindern.

Bei den hinter uns liegenden Auseinandersetzungen über die Preiskontrollvorlage hat sich ein Riß zwischen dem Bundesrat und den Parteien und Wirtschaftsverbänden, denen sechs von sieben Mitgliedern des Bundesrates politisch verpflichtet sind, gezeigt. Die kapitalistischen Wirtschaftsverbände erwarten von einem bürgerlichen Bundesrat, daß er seine Augen verschließe vor der krassen Ungerechtigkeit unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, deren Ertrag in die Taschen der Kapitalisten fließt. Sie verlangen eine

Steuerpolitik, die den Besitz entlastet und dafür dem Lohnverdiener neue Lasten auferlegt. Und schließlich frondieren sie noch gegen ihre eigenen Bundesräte, weun sie nicht Hand dazu bieten wollen, den Konsumenten und Mietern den bescheidenen Schutz, den ihnen die Preiskontrolle bisher gewährt hat, auch noch wegzunehmen.

Diese Politik manifestiert deutlich, daß die hinter den Trägern der politischen Macht stehenden Kreise nicht mehr gewillt sind, eine ihrem Einfluß entsprechende Verantwortung zu tragen. Diese Tatsache ist für die Politik jener Kreise, die schon die Annahme der AHV durch das Volk als ihre Niederlage empfunden haben, kennzeichnend. Ihr Verhalten steht im Widerspruch zum Rechtsempfinden des Volkes. Wenn das Volk nicht den Weg findet, um alle Gutgesinnten gegen diese Politik der Hochfinanz zu sammeln, so kann sich daraus eine latente Staatskrise entwickeln. Durch die reaktionäre Einsichtslosigkeit des Besitzbürgertums wurde die an sich schon bescheidene Vorlage des Bundesrates nur in stark struppierter Form schließlich von der Bundesversammlung verabschiedet. Und schon proklamiert die Schweizerische Handelskammer, daß auch das, was in der parlamentarischen Behandlung davon übriggeblieben ist, noch verworfen werden müsse. Besser könnten diese Kreise vor dem Volke nicht demonstrieren, daß sie unentwegt nur die nackten Interessen des Besitzes wahren und vor den Sorgen des kleinen Mannes beide Augen verschließen. Sie sind es, die einen rücksichtslosen Klassenkampf für ihre Privilegien und gegen die Interessen des Volkes führen. Daher muß das Volk am 23. November 1952 zusammenstehen, um wenigstens für die nächsten vier Jahre die Voraussetzungen für den Schutz der Mieter und für eine beschränkte Preiskontrolle zum Schutze der Konsumenten zu schaffen.

Die Vorlage richtet sich gegen die Freiheit, Wucher zu treiben. Sie schützt die Freiheit aller anständigen Glieder unseres Volkes.

Wäre die Preiskontrolle beim Eintreten der Korea-Teuerung sofort mit konkreten Maßnahmen eingeschritten, so hätte der Preisauftrieb in engerem Rahmen
gehalten werden können. Wie im Sommer 1950 in Korea, können die weltpolitischen Spannungen jederzeit an anderen Orten zu neuen Konflikten und damit
zu neuem Preisauftrieb führen. Wer trotz allen Gefahren, die nach wie vor dem
Preisniveau und insbesondere den Lebenskosten drohen, einen vollständigen
Abbau der Preiskontrolle fordert, der stellt seine Sonderinteressen über die
Gesamtinteressen von Wirtschaft und Land.

Aus der Eingabe des Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat vom 18. März 1952.